



Ihr Zeichen/votre référence
Unser Zeichen/notre référence

RPA/Ry/mb

Bern, 10. Dezember 1985
Berne,

See- und Flussuferrichtplan für das Teilgebiet der Region Grenchen-Büren-
Oberer Bucheggberg

Der vorliegende See- und Flussuferrichtplan für das Teilgebiet der Region Grenchen-Büren-Oberer Bucheggberg ist vom Regierungsrat des Kantons Bern am 4. Dezember 1985 genehmigt worden.

Er ist wegleitend für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne, welche die Gemeinden gemäss Art. 8 SFG bis zum 6. Juni 1987 zu erlassen haben.

BAUDIREKTION

Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat

SEE- UND FLUSSUFERRICHTPLAN FUER DAS TEILGEBEIT DER REGION GRENCHE- BUEREN-OBERER BUCHEGGBERG

INHALT

1. Teil ZUR ORIENTIERUNG

1. Die Ausgangslage
2. Das Vorgehen
3. Aufbau und Inhalt des Richtplanes
4. Bedeutung und Wirkung
5. Verhältnis zur Orts- und Regionalplanung
6. Die Grundzüge der Landschaft

2. Teil DER RICHTPLAN

Pläne Nr. 1 und 2 und zugehörige Objektblätter

1. Teil

ZUR ORIENTIERUNG

1. Die Ausgangslage

Am 6. Juni 1982 wurde im Kanton Bern das Gesetz über die See- und Flussufer vom Volk angenommen und gleichzeitig rechtskräftig. Es bezweckt den Schutz der Uferlandschaft und die Sicherung des öffentlichen Zugangs zu See- und Flussufern.

Nach dem Gesetz haben die betroffenen Gemeinden bis Mitte 1987 Uferschutzpläne zu erlassen. Darin sind namentlich festzulegen:

1. Uferschutzzonen im unüberbauten Gebiet und Baubeschränkungen im überbauten Gebiet
2. Ein durchgehender Uferweg
3. Allgemein benützbare Freiflächen für Erholung und Sport
4. Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ufer

Als Wegleitung für die Ausarbeitung und Koordination der Uferschutzpläne erlässt der Regierungsrat einen Richtplan. Nach Art. 4 der See- und Flussuferverordnung wird der Entwurf des Richtplans von der Baudirektion oder in ihrem Auftrag und nach ihren Vorgaben und Weisungen von den Regionen oder von Dritten mit den Gemeinden erarbeitet. Dabei sind die Grundlagen zuständiger Fachstellen des Kantons zu berücksichtigen, die Richtpläne der Gemeinden und Regionen zu beachten und die Natur- und Uferschutzorganisationen anzuhören.

2. Das Vorgehen

Der vorliegende Richtplan für die Region GBB wurde im Auftrag des Kantons durch die Region selbst erarbeitet. Als Grundlage dienten einer-

Bei dieser letzten Ueberarbeitung wurden vor allem die Aspekte der Gesetzeskonformität und der Verhältnismässigkeit nochmals überprüft, wobei man insbesondere darauf bedacht war, in allen vom See- und Flussufergesetz betroffenen Regionen für wesensgleiche Situationen analoge Lösungen zu wählen.

Dabei galten u.a. folgende Grundsätze:

- Der SFG-Perimeter soll, ausgehend von dem als Uebergangslösung gültigen 50 m-Bauverbotsstreifen, das dem Ufer zugehörige Gebiet lückenlos erfassen, unabhängig davon, ob bestehende Nutzungsvorschriften dem Gesetzeszweck bereits entsprechen oder nicht. Der Perimeter soll dabei in möglichst einheitlicher Tiefe und unter Berücksichtigung klarer topographischer, baulicher oder natürlicher Gegebenheiten begrenzt werden. Aspekte, die zwar in einem weiteren Sinne noch Bezüge zum Ufer haben, jedoch Elemente betreffen, die ausserhalb dieses relativ eng gezogenen Perimeters liegen, können im Richtplan nur als Hinweise zuhanden der Ortsplanung oder der Seeverkehrsplanung aufgenommen werden.

- Nur Freiflächen im Sinne des SFG (allgemein zugängliche Freiflächen für Erholung und Sport) sind im Richtplan anzugeben. Uebrige im Zonenplan ausgeschiedene Freiflächen sind entweder als Uferschutzzonen oder als überbautes Gebiet zu bezeichnen, sofern sie überhaupt für das SFG relevant sind. Bei einfachen Rastplätzen genügt in der Regel die Bezeichnung mit dem entsprechenden Signet.

- Der Uferweg dient dem Sinn und Zweck des SFG nach in erster Linie der Sicherung einer durchgehenden Uferzugänglichkeit. Unmittelbare Ufernähe, d.h. ein möglichst direkter Bezug zum Wasser, ist als wesentlichstes Element seiner Attraktivität zu betrachten. Ein entfernt vom Ufer verlaufender Weg rechtfertigt allein wegen seiner Attraktivität als Wanderweg

seits die verbindlichen Vorgaben und Weisungen der Baudirektion, anderseits die durch die Berner Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Heimatschutz und Wanderwege im Auftrag des Kantons erarbeiteten Unterlagen. Die Tätigkeit der beauftragten Regionalplaner wurde durch einen Ausschuss mit Vertretern der betroffenen Gemeinden begleitet.

Das Raumplanungsgesetz des Bundes verlangt, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Zu diesem Zweck wurde der Richtplanentwurf nach seiner Fertigstellung in allen Gemeinden und auf dem Raumplanungsamt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Jedermann hatte Gelegenheit, während dieser Frist schriftlich Einwände und Anregungen einzugeben. gleichzeitig wurden auch erste Stellungnahmen der betroffenen Schutzorganisationen und kantonalen Amtsstellen eingeholt.

Die 41 eingegangenen Eingaben sind in konzentrierter Form im Mitwirkungsbericht der kant. Baudirektion zusammengestellt. Dieser Bericht enthält neben den Stellungnahmen der Gemeinden und der Region auch die Stellungnahme der kant. Baudirektion zu den Eingaben und zum Planentwurf.

Gestützt auf den Mitwirkungsbericht hat die Region anschliessend in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden den Richtplanentwurf überarbeitet und durch den Vorstand verabschieden lassen. Damit war der Auftrag der Region abgeschlossen.

Eine letzte Ueberarbeitung erfolgte schliesslich durch die kant. Baudirektion, nachdem der Planentwurf der Region vorgängig nochmals den betroffenen Natur- und Uferschutzorganisationen und der kant. Verwaltung zur Stellungnahme unterbreitet worden war.

noch keinen Verzicht auf einen Weg oder Pfad in unmittelbarer Ufernähe, kann aber durchaus eine u.U. sogar zur Subventionsberechtigung führende Bedeutung als wertvolle Ergänzung des Uferwegs haben. In diesem Fall hat der Richtplan Stichwege anzugeben, die einen solchen Wanderweg mit dem Uferweg verbinden. Das Gesetz gibt Ausnahmegründe an, die zu einer anderen als der ufernahen Wegführung Anlass geben können. Was den Naturschutz betrifft, ist insbesondere dort von der ufernahen Führung abzusehen, wo noch grössere zusammenhängende natürliche Lebensräume vorhanden sind oder wiederhergestellt werden können.

- Im Richtplan werden diejenigen Naturschutzgebiete aufgenommen, deren Schaffung oder Erweiterung vom Naturschutzinspektorat gefordert oder gebilligt wurden. Die für diese Gebiete erforderlichen Schutzbestimmungen werden durch das Naturschutzinspektorat zu formulieren und gestützt auf die Naturschutzverordnung zu erlassen sein.

3. Aufbau und Inhalt des Richtplans

Die Inhalte des See- und Flussuferrichtplanes für das Gebiet der Region GBB sind in Form von 2 Plänen im Massstab 1:5000 und zugehörigen Objektblättern festgehalten. In den Objektblättern wird pro Uferabschnitt die heutige Situation und die Problemstellung stichwortartig umschrieben und die zu treffenden Massnahmen mit Angaben über ihre Realisierungspriorität festgehalten.

Die vorgeschlagenen Realisierungsetappen beziehen sich auf folgende Zeiträume:

kurzfristig:	innerhalb der nächsten 3 bis 5 Jahre
mittelfristig:	innerhalb von 5 bis 10 Jahren
langfristig:	in mehr als 10 Jahren

In Plänen und Objektblättern wird unterschieden zwischen "Hinweise" und "Festlegungen". "Hinweise" ist entweder ein Element, das für das SFG zwar von Bedeutung ist, aber im Rahmen des Gesetzesvollzuges nicht verändert werden soll (Objekt, rechtl. Festlegung), oder der Vorschlag einer Aenderung, die ausserhalb des SFG vorgenommen werden sollte z.B. Erlass eines Naturschutzgebietes). "Festlegung" dagegen ist ein Element, dessen Bestandessicherung, Aenderung oder Schaffung Gegenstand des Gesetzesvollzuges nach SFG ist.

4. Bedeutung und Wirkung

Der See- und Flussuferrichtplan ist wegleitend für die Ausarbeitung der Uferschutzpläne durch die Gemeinden. Er koordiniert die Massnahmen zwischen den Gemeinden und den Regionen. Die in Plan als Festlegungen deklarierten Inhalte müssen in den Uferschutzplänen berücksichtigt werden. Sollten sich bei der Detailplanung neue Erkenntnisse zeigen oder die Voraussetzungen ändern, sind kleine Abweichungen vom Richtplan möglich, sofern die Lösung gesetzeskonform bleibt. Dies entspricht dem wegleitenden Charakter des Instrumentes. Grössere Abweichungen sind jedoch nur statthaft, wenn der Richtplan abgeändert und vom Regierungsrat genehmigt wurde.

5. Verhältnis zur Orts- und Regionalplanung

Die See- und Flussuferplanung erfasst nur die enger dem Ufer zugehörige Landschaft. Sie regelt diesen Bereich abschliessend. Sofern wesentliche Aspekte der See- und Flussuferplanung Gebiete ausserhalb dieses Bereiches betreffen und über die Orts- und Regionalplanungen zu regeln sind, gibt der Richtplan Hinweise, die bei der Ueberarbeitung

der entsprechenden Instrumente zu berücksichtigen sind. Dabei sind auch die Grundlagen der Berner Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Heimatschutz und Wanderwege zu beachten. Sie haben den Charakter von Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen.

6. Grundzüge der Aarelandschaft zwischen Meienried und Leuzigen

Uebersicht

Die primäre Anlage zur heutigen Landschaft des Gebietes wurde im Tertiär mit der Aufschüttung des alpinen Molassetroges und der Alpen-Jurafaltung gelegt. Im weiteren subjurassischen Sammelbecken deponierten Bäche und Flüsse ihre Geschiebe bis zur Verlandung der flacheren Gebiete. Im letzten Stadium der Verlandung kam es zu ausgedehnten Vertorfungen. Infolge des geringen Gefälles durchfloss die Aare den Talboden in weitausholenden Mäandern, welche die Landschaft entscheidend prägten.

Begrenzt wird das Gebiet im SW durch die Ausläufer des Aareschuttkegels. Die SE-Grenze bilden die Molasseerhebungen des Städtiberges, an dessen Fuss das Brückenstädtchen Büren liegt, und der Bucheggberg.

Im NW grenzt vorerst der Büttenberg das Aaretal ab, dem der Jurafuss mit seinen aufsteigenden Kalkserien als markanteste Grenze folgt.

Wie kaum in einem anderen Teil des Aarelaufes hat der Mensch im Seeland die Naturlandschaft derart tiefgreifend umgestaltet. Zum Verständnis des Seelandes gehört deshalb seine faszinierende Landschaftsgeschichte, welche weitgehend vom Wasser geschrieben wurde. Sowohl die starken Eingriffe der Juragewässerkorrektion wie auch die zukünftigen Massnahmen der Ufergestaltung sind auf diesem Hintergrund zu beurteilen.

Es gab Perioden, wo das Seeland ein blühendes und fruchtbares Land war wie heute. Katastrophale Ereignisse bedingt durch Hochwasser und plötzliche Seespiegelanstiege setzten dem ein jähes Ende.

Vorerst war es die Endmoräne des Rhonegletschers aus der letzten Eiszeit, welche dem Solothurnersee - er reichte bis nach La Sarraz - aufstaute. Nach dem Durchbruch der Endmoräne kam es zum Auslaufen des grossen Sees und damit zum Absinken auf den heutigen Stand.

In der Folge bewirkten der Bergsturz am Jaissberg (11'000 v.Chr.), der wachsende Schuttfächer der Emme südlich von Solothurn und die Aenderung der Fliessrichtung der Aare (Richtung Neuenburgersee) auf der Scheitel-ebene bei Aarberg mehr oder weniger rasch auftretende Hochwasser und See-spiegelschwankungen.

Der ständig lauerten Gefahr versuchte man im 19. Jahrhundert mit der ersten Juragewässerkorrektion (JGK) beizukommen. Die Aare wurde ab Aarberg in einem Kanal in den Bielersee gelenkt. Gleichzeitig hat man auch die Broye und die Zihl (Zihlkanal, Nidau-Büren-Kanal) in ein Kanalbett gezwängt und das Niveau der drei Seen um ca. 2,5 m abgesenkt. Somit konnte das Land entsumpft und fruchtbarer Kulturboden gewonnen werden.

In den 40er und 50er Jahren dieses Jahrhunderts häuften sich die Hochwasser-katastrophen jedoch wieder. Was hatte man bei der ersten JGK nicht be-rücksichtigt? Welche Fehler führten zu diesen erneuten Ueberschwemmungen?

Mit dem Wasserentzug aus dem lockeren Torfboden und der zunehmenden Mecha-nisierung in der Landwirtschaft hatte eine Absenkung der Böden selbst ein-gesetzt, welche mehr als einen Meter betrug. Um die Erfolge der ersten JGK nicht zu gefährden, war man gezwungen, eine zweite Korrektion (1962-73) vorzunehmen. Die Kanäle wurden noch einmal vertieft und verbreitert und die maximalen Wasserstände der Seen um einen weiteren Meter abgesenkt.

Der Nidau-Büren-Kanal

Der Entlastungskanal von Bielersee bis Büren durchfliesst den NE-Teil des Bielerseebeckens, umsäumt von den stark bewaldeten Hügelketten Brüggwald-Büttenberg im Norden und Jaissberg-Städtiberg im Süden. Entlang dem Kanal reihen sich reizvolle Dörfer, deren Charakter jedoch durch den von den grossen Zentren ausgehenden Bevölkerungsdruck in zunehmendem Masse zerstört wird.

Im Bereich des Zusammenflusses des Alten Aare mit der Zihl laufen die landschaftlichen Grosselemente der beiden Längsdepressionen (Bielerseebecken, Murten - Alte Aare) zusammen. Die Entwässerungsrinne der Alten Aare ist ihrer Funktion weitgehend enthoben, doch weist der Altlauf noch heute ausserordentlich schöne und biologisch wertvolle Reste der ehemaligen Naturlandschaft auf. Am Kanal selbst sind die Wunden der künstlichen Eingriffe nur wenig vernarbt.

Die Aare zwischen Büren und Leuzigen

In weit ausschweifenden Bogen durchfloss die Aare die Ebene zwischen Bucheggberg und Jurafuss. Das geringe Gefälle von etwa 0.1 Promille liess sie träge dahinfließen und sich immer neue Gerinne schaffen. Im Zuge der Jura-gewässerkorrektur wurde das Aarebett eingetieft, die Ufer grösstenteils mit Blockwurf gesichert und Flussschlingen eliminiert (Rütisack uam.)

Als Relikt der alten Flusslandschaft ist der Abschnitt Arch-Leuzigen besonders wertvoll. Ebenfalls schützenswert sind die natürlichen Seitenbäche der Aare mit ihrer artenreichen Fauna und Flora.

Die Industriezentren und die Hauptverkehrsachsen entlang dem Jurafluss üben einen ausserordentlich starken Druck auf die Flusslandschaft aus. Meliorationen und Entwässerungen führen zu einer intensiven Landwirtschaft und tragen zur Einengung des natürlichen Lebensraumes Wasser bei.

Ausblick

Die Intensivierung der Landwirtschaft, neue Verkehrsträger und nicht zuletzt Erholungssuchende aus den Ballungszentren am Jurasüdfuss drohen die letzten noch vorhandenen naturnahen Erholungsräume endgültig zu zerstören. Diese sind in erster Priorität und vollumfänglich zu schützen. Nur rigorose Schutzbestimmungen vermögen die zum Teil noch intakten Uferlandschaften zu erhalten. Im Rahmen von Autobahnbauten, Meliorationen u.a. neu geschaffene Biotop sind eine wertvolle Ergänzung der noch vorhandenen Naturlandschaften, stellen aber niemals einen gleichwertigen Ersatz dar.

2. Teil

DER RICHTPLAN
